

Übersicht der Freihandelsabkommen (Stand: 1. März 2026)

Abkommen	Ursprungsnachweise			Aufteilen in Dritt- ländern	Drawback- Verbot	Kumulation ¹ möglich in- nerhalb:	UN nicht im Ursprungs- land ausgestellt mög- lich innerhalb:
	WVB	Erklärung auf der Rechnung für nicht EA ²	Gültigkeit				
EFTA-Übereinkommen Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴	PEM-Übereinkommen Revidierte Regeln ⁵	
Schweiz-EU Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴		
Schweiz-Färöer	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	4 Monate	nein	ja		
EFTA-Ägypten	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	4 Monate	nein	ja ⁶		
EFTA-Albanien Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴		
EFTA-Israel	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	4 Monate	nein	ja		
EFTA-Jordanien Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴		
EFTA-Libanon	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	4 Monate	nein	ja ⁶		
EFTA-Marokko	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	4 Monate	nein	ja ⁶		
EFTA-Moldau Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴		
EFTA-Nordmazedonien Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴		
EFTA-Serbien Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴		
EFTA-Tunesien Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴		
EFTA-Türkei Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴		
EFTA-Montenegro Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴		
EFTA-Bosnien u. Herzegowina Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴		
EFTA-Georgien Revidierte Regeln	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	10 Monate	ja	nein ⁴		
EFTA-Ukraine	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	4 Monate	nein	ja		
EFTA-PLO	ja	bis CHF 10'300 ³ pro Sendung	4 Monate	nein	ja		

¹ Siehe [Die Kumulation in den Freihandelsabkommen](#).

² EA (ermächtigte Ausführer) können Erklärungen auf der Rechnung (UE) ohne Wertgrenze ausstellen

³ Siehe [Liste der Wertgrenzen](#).

⁴ Drawback-Verbot gilt nur noch für Waren der HS-Kapitel 50-63 ausserhalb des bilateralen Handels

⁵ Hier finden Sie Informationen zu Euro-Med: [Wegleitung zur Pan-Euro-Mediterranen Ursprungskumulation](#) und zum Thema [«Revidierte Regeln»](#).

⁶ Es gelten spezielle Regelungen (s. Art. 15 des jeweiligen Ursprungsprotokolls, bzw. 14 der Anlage I zum PEM-Übereinkommen).

Übersicht der Freihandelsabkommen (Stand: 1. März 2026)

Abkommen	Ursprungsnachweise			Aufteilen in Drittländern	Drawback-Verbot	Kumulation ⁷ möglich innerhalb:	UN nicht im Ursprungsland ausgestellt möglich innerhalb:
	WVB	Erklärung auf der Rechnung für nicht EA ⁸	Gültigkeit				
Schweiz-Japan	ja ⁹	nein ⁸	12 Monate	ja	nein	Schweiz-Japan	
EFTA-Chile	ja ¹⁰	bis CHF 10'300 ¹¹ pro Sendung	10 Monate	ja	ja	EFTA-Chile ¹⁴	
EFTA-Hongkong	nein	ohne Wertgrenze	12 Monate	ja	nein	EFTA-Hongkong ¹⁴	
EFTA-Kanada	nein	ohne Wertgrenze	unlimitiert	ja	nein	EFTA-Kanada ¹⁴	
EFTA-Kolumbien	ja	bis € 6'000 oder USD 8'500 pro Sendung ¹²	12 Monate	ja	nein	EFTA-Kolumbien ¹⁴	
EFTA-Mexiko	ja ¹⁰	bis CHF 10'300 ¹¹ pro Sendung	10 Monate	ja	ja	EFTA-Mexiko ¹⁴	
EFTA-Peru	ja	bis € 6'000 oder USD 8'500 pro Sendung ¹²	12 Monate	ja	nein	EFTA-Peru ¹⁴	
EFTA-Rep. Korea	nein	ohne Wertgrenze	12 Monate	ja	nein	EFTA-Rep. Korea ¹⁴	
EFTA-SACU	ja	bis CHF 10'300 ¹¹ pro Sendung	4 Monate	ja	nein	EFTA-SACU ¹⁴	
EFTA-Singapur	nein	ohne Wertgrenze	10 Monate	ja	nein	EFTA-Singapur ¹⁴	
Schweiz-China	ja ¹²	nein ⁸	12 Monate	ja	nein	Schweiz-China	
EFTA-GCC	ja ¹³	nein ⁸	12 Monate	ja	ja	EFTA-GCC ¹⁴	
EFTA-CAS ¹⁵	ja	bis € 6'000 ¹¹ pro Sendung	12 Monate	ja	nein	EFTA-CAS ¹⁶	
EFTA-Philippinen	nein	ohne Wertgrenze	12 Monate	ja	nein	EFTA-Philippinen ¹⁷	
EFTA-Ecuador	ja ¹⁸	Einfuhr nach CH: bis € 6'000 ¹¹ pro Sendung	Ausfuhr aus CH: ohne Wertgrenze	12 Monate	ja	nein	EFTA-Ecuador ¹⁹
Schweiz-Vereinigtes Königreich	ja	bis CHF 10'300 ¹²	10 Monate	ja	nein ⁴	Schweiz-Vereinigtes Königreich ¹²	
EFTA-Indien	ja ²⁰	nein ²¹	12 Monate	ja	nein	EFTA-Indien	
EFTA-Indonesien	nein	ohne Wertgrenze	12 Monate	ja	nein	EFTA-Indonesien	

⁷ Siehe [Die Kumulation in den Freihandelsabkommen](#).

⁸ EA (ermächtigte Ausführer) können Erklärungen auf der Rechnung (UE) ohne Wertgrenze ausstellen. In den Abkommen mit China¹² und Japan ist die UE nur für EA und im Abkommen mit GCC vorderhand gar nicht vorgesehen.

⁹ Bei der Ausfuhr aus der Schweiz. Bei der Ausfuhr aus Japan eigenes Ursprungszeugnis.

¹⁰ Mit Angabe der vierstelligen HS-Nummer im Feld 8.

¹¹ Siehe [Liste der Wertgrenzen](#).

¹² Details siehe Zirkular [Kolumbien, Peru, China, Vereinigtes Königreich](#)

¹³ Bei der Ausfuhr aus der Schweiz. Bei der Ausfuhr aus den GCC-Staaten eigenes Ursprungszeugnis. In Feld 8 wird die Angabe der sechsstelligen HS-Nummer empfohlen.

¹⁴ Basiert die Präferenz auf bilateralen Vereinbarungen über Agrarerzeugnisse zwischen einzelnen EFTA-Staaten und dem Freihandelspartner, ist die Kumulation über mehrere EFTA-Staaten hinweg bzw. die Weitergabe des Ursprungs mit neuem Ursprungsnachweis nicht möglich.

¹⁵ Central American States / Zentralamerikanische Staaten: Costa Rica und Panama

¹⁶ Spezialregelung bei Kumulation über drei oder mehr Länder, siehe [Zirkular](#)

¹⁷ Spezialregelung bei Kumulation bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, siehe [Zirkular](#)

¹⁸ Nur für Ausfuhren aus Ecuador zu verwenden

¹⁹ Spezialregelung bei Kumulation mit Vormaterialien aus Kolumbien und Peru, siehe [Zirkular](#)

²⁰ Bei der Ausfuhr aus der Schweiz. Feld 8: Angabe der sechsstelligen HS-Nummer und Ursprungskriterium, Details siehe Zirkular [Indien](#). Bei der Ausfuhr aus Indien eigenes Ursprungszeugnis.

²¹ Schweizer EA (ermächtigte Ausführer) können Erklärungen auf der Rechnung (UE) ohne Wertgrenze ausstellen. Diese müssen elektronisch über [einen anerkannten Zertifizierungsdienst](#) signiert werden. Es wird empfohlen, die 6-stellige HS-Nummer auf dem Handelspapier zu vermerken.